

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte), (Stand: 11.2009) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien der MESSE BREMEN (Stand: 07.2014). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den vorgenannten Bedingungen stehen.

2) Veranstalter

MESSE BREMEN
WFB Wirtschaftsförderung
Bremen GmbH
Findorffstraße 101
28215 Bremen, Deutschland
Telefon: 0421 / 3505-464
Telefax: 0421 / 3505-15484
E-Mail:
actuato@messe-bremen.de
www.actuator.de

3) Veranstaltungsort/ Lieferanschrift

MESSE BREMEN
ACTUATOR – Messehalle 4.1
Hollerallee/ Tor D
28215 Bremen
Telefon: 0421 / 3505-484

4) Veranstaltungstermin

25. bis 27. Juni 2018

5) Öffnungszeiten

für **Besucher:**
25. Juni 2018: 9:00 – 18:00 Uhr
26. Juni 2018: 9:00 – 18:00 Uhr
27. Juni 2018: 9:00 – 15:00 Uhr
für **Aussteller:**
jeweils eine Stunde vor, bis eine Stunde nach den Besucherzeiten.

6) Aufbauzeiten

24. Juni 2018: 10:00 – 20:00 Uhr

7) Abbauzeiten

27. Juni 2018: 15:00 – 22:00 Uhr

8) Anmeldeschluss

11. April 2018

9) Nomenklatur

Bauelemente, Systemlösungen und Anwendungen von intelligenten Aktoren und elektromagnetischen Antrieben kleiner Leistung auf Basis konventioneller (elektromagnetischer) und innovativer Wirkprinzipien (neuer Aktoren), Layout- und Simulationstools, Fertigungstechnologien, aktorikrelevante Messtechnik, Ansteuerkonzepte und -schaltkreise, Treiberbausteine und Steuergereäte, Konzepte und Lösungen zur Systemintegration

10) Zulassungsvoraussetzungen

Zu der Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehend Ziffer 9) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheiden die Veranstalter nach billigem Ermessen.

Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter möglich.

11) Anmeldung und Vertragsschluss

Für die Anmeldung zu der Messe sind die von der MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu nutzen. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber MESSE BREMEN ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Anmeldungen unter Vorbehalt gelten nicht als Angebot und werden nicht berücksichtigt.

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller. Alle Produkte/Dienstleistungen sind auf der Anmeldung genauestens zu bezeichnen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht zu der Ausstellung gelangen. Ferner erkennt der Aussteller mit Übersendung der Anmeldung diese Bedingungen, Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) sowie die Technischen Richtlinien der MESSE BREMEN (Stand: 07.2014) zur Veranstaltung an.

Der Vertrag über die Teilnahme an der Messe einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung (Anmeldebestätigung) – auch per Telefax – der MESSE BREMEN zu den Bedingungen dieser Besonderen Teilnahmebedingungen, der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) und der Technischen Richtlinien (Stand: 07.2014) unter Berücksichtigung der in der Ziffer dieser Bedingungen genannten Geltungsreihenfolge zustande.

12) Standgebühren

Ausstellungsfläche
Reihenstand 190,00 EUR/m²
Eckstand 210,00 EUR/m²
Kopfstand 230,00 EUR/m²

Mitaustellergebühr 200,00 EUR

Miet-Stand
Basic Stand 120,00 EUR/m²
System Norma 177,00 EUR/m²
System Syma 205,00 EUR/m²
System Promo 195,00 EUR/m²

In der Standmiete enthalten sind eine Marketingpauschale sowie eine der Fläche entsprechende Anzahl von Ausstellerausweisen (siehe 22) enthalten.

Weiterhin ist/sind bei Ausstellungsflächen < 12 m² je ein Lunticket und bei Standflächen ab 12 m² je zwei Luntickets pro Veranstaltungstag enthalten.

Pausengetränke sowie die Teilnahme am Abendempfang sind für alle Mitglieder des Standpersonals kostenlos.

Der Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) Beitrag von 0,60 EUR ist in den Standgebühren nicht enthalten und wird separat in Rechnung gestellt.

13) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Anschlüsse für Strom, Telekommunikation usw. müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller einzeln in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden.

Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum **11. April 2018** erfolgen.

Die MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare werden nach Eingang der verbindlichen Anmeldung zugesandt. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages.

Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der MESSE BREMEN veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

14) Teilnahme an der Konferenz

Für Mitglieder des Standpersonals, die am Konferenzprogramm teilnehmen möchten, ist eine separate Registrierung als Teilnehmer erforderlich. Diese schließt den Tagungsband und die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ein. Ein Mitglied des Standpersonals kann zu einem Sonderpreis von 425 EUR zzgl.

MwSt. (zz. 19 %) an der Konferenz teilnehmen.

15) Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (zz. 19%) zusätzlich erhoben und in den Rechnungen von der MESSE BREMEN ausgewiesen.

b) Aussteller aus dem EU-Ausland sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben, wenn sie von der deutschen Umsatzsteuer befreit werden wollen. Von Ausstellern aus einem Nicht-EU-Land ist hierfür eine Einreichung einer Unternehmerbescheinigung erforderlich.

c) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch die MESSE BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist(en), in voller Höhe und ohne Abzüge an die MESSE BREMEN unbar zu zahlen.

16) Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadensersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an die MESSE BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller der MESSE BREMEN 50% der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100% der vereinbarten Miete an die MESSE BREMEN zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte/ Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: „Entgelte“) ermäßigen sich in dem Umfang, in dem es der MESSE BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzaussteller zu finden. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalierter Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem von der MESSE BREMEN zu vertretenden Grund durch den Aussteller erklärt wird.

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

17) Sicherheitsvorschrift

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h, nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten.

Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

18) Reinigung/Abfallentsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige / ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten.

Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von Ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern, zu sammeln und zu entsorgen.

19) Aufbau/Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisungen gebunden.

Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Pflicht ist das Auslegen des Standes mit einem Bodenbelag (Teppich o. ä.) und die Abgrenzung Ihres Standes durch Standbegrenzungswände zu den Nachbarständen. In der Flächenmiete sind keine Trennwände enthalten. Sie müssen separat bestellt und bezahlt werden.

Der Standaufbau muss spätestens am **24. Juni 2018 um 20:00 Uhr** beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am **24. Juni 2018 bis 14:00 Uhr** durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann die MESSE BREMEN anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

20) Abbau

Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am **27. Juni 2018 um 22:00 Uhr** abgeschlossen sein.

21) Werbung

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

22) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag. Der Aussteller erhält kostenlos für Stände

ab	Anz. Ausweise
6 m ²	2
8 m ²	3
12 m ²	4
20 m ²	5

Die Ausweise berechtigen nicht zur Teilnahme an der Konferenz. Zusätzliche Ausstellerausweise können für 15,00 EUR pro Stück angefordert werden.

23) Bildrechte

Das Anfertigen von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen und ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen ist zulässig.

Das Material darf unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden.

Der Aussteller garantiert, dass die MESSE BREMEN über vom Aussteller gelieferte Foto- bzw. Filmaufnahmen frei verfügen darf, dass die Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind und dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür irgendwelche Vergütungen zu leisten sind. Dies gilt auch für die Verwendung in der Werbung.

Der Aussteller stellt die MESSE BREMEN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen sie erhoben werden aus der Verwendung der Foto- bzw. Filmaufnahmen.

24) Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden zweckgebunden zur Ausstellerregistrierung zur ACTUATOR 2018 und zur Information über zukünftige ACTUATOR Veranstaltungen gespeichert und verwendet. Die Angaben sind zwar freiwillig, zur Annahme der Anmeldung allerdings zwingend erforderlich. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Mit dem Absenden der Registrierung versichern Sie, dass Sie mit der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Ausstellerregistrierung einverstanden sind. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Sie

können der Speicherung und weiteren Verwendung jederzeit gegenüber dem Veranstalter mit der Wirkung für die Zukunft widersprechen.

25) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.

Bremen, im April 2017